

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

40. Ausgabe, Dezember 2007

Lettland

Ansässigkeitsbescheinigung

Ansässigkeitsbescheinigungen für Steuerausländer, die den Anforderungen des lettischen Rechts genügen, sind für fünf Jahre gültig. Es empfiehlt sich, deren Ablaufdatum zu überwachen, da die Erneuerung eine Vielzahl von Formalitäten erfordert. Eine Ansässigkeitsbescheinigung wird benötigt, um Ansprüche auf Vergünstigungen nach dem Doppelbesteuerungsabkommen geltend zu machen, d. h. um sicherzustellen, dass keine Steuern einbehalten werden, wenn der Anspruchsberechtigte auf Grund der Ansässigkeitsbescheinigung als Steuerausländer zu behandeln ist und die Einkünfte in dessen Ansässigkeitsstaat der Besteuerung unterliegen. Mit einer gültigen Ansässigkeitsbescheinigung braucht der Auftraggeber keine bzw. lediglich ermäßigte Steuern auf Zahlungen an Steuerausländer einzubehalten. Die lettischen Finanzbehörden haben mitgeteilt, dass Ansässigkeitsbescheinigungen folgende Angaben enthalten müssen: Anspruchsberechtigter, Zahlender, Einkunftsart sowie Nummer und Datum des zu Grunde liegenden Vertrages.

Kontakt vor Ort

Zlata Elksnina-Zascirinska, Telefon: +371 7 09-44 00

Polen

Marktwert

Am 1. Januar 2008 tritt die Novelle des Umsatzsteuergesetzbuchs in Kraft. Die Neuregelung führt den Begriff "Marktwert" ein. Generell wird als "Marktwert" einer Ware oder einer sonstigen Leistung der Gesamtbetrag bezeichnet, den der Erwerber dem Leistenden als unabhängigem Dritten für eine bestimmte Leistung zahlen müsste. Wenn für eine entgeltliche Ausgangsleistung kein Entgelt vereinbart wurde, findet grundsätzlich der Marktwert Anwendung. Der Marktwert wird als Bemessungsgrundlage für bestimmte unentgeltliche Lieferungen sowie für Tausch und tauschähnliche Umsätze vorgeschrieben. Darüber hinaus wird mit der Novellierung festgelegt, dass der Marktwert auch bei der Definition der Höchstgrenze für Aufmerksamkeiten zu Grunde gelegt werden soll.

Umsatzsteuersätze

Im Rahmen der Entscheidung des EU-Ministerrates vom 4. Dezember 2007 wurde Polen ermächtigt, die ermäßigten Umsatzsteuersätze für bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen (z. B. 0 % für inländische Lieferungen von Büchern und Fachzeitschriften) in den Jahren 2008-2010 weiterhin anzuwenden. Es ist jedoch zu beachten, dass bisher keine Rechtsakte zur weiteren Anwendung ermäßigter Umsatzsteuersätze erlassen wurden.

Kontakt vor Ort

Tomasz Galka, Telefon: + 48 (71) 3 56-11 88

Rumänien

Änderungen des Umsatzsteuerrechts

Es sind mehrere Veränderungen im rumänischen Umsatzsteuerrecht in Kraft getreten, von denen die bedeutendsten Änderungen bezüglich der Steuerfreiheit für Ausfuhren und innergemeinschaftliche Lieferungen im Folgenden vorgestellt werden:

- In bestimmten Fällen können die Unterlagen zur Begründung der Umsatzsteuerbefreiung bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen den Finanzämtern innerhalb von 90 Tagen nach Ausstellung der Rechnung vorgelegt werden.
- Die Steuerbefreiung für Ausfuhren kann in Zukunft auch mit den Ausfuhrbegleitdokumenten (EAD – Export Accompaniment Document) begründet werden. Diese werden von den zuständigen Zollbehörden am Ausfuhrort ausgestellt und können anstelle der Zollerklärungen vorgelegt werden.

Zusätzlich treten im Zuge der umsatzsteuerlichen Novellierung folgende Änderungen in Kraft:

- Die Regelung zur Vorauszahlung der Einfuhrumsatzsteuer wurde bis zum 1. Januar 2012 verlängert. Unternehmen, die auf Basis amtlicher Bestätigungen von der Einfuhrumsatzsteuer befreit sind, müssen deren Gültigkeit verlängern lassen, um sie bis zum oben genannten Datum anwenden zu können.
- Waren, die gestohlen oder verloren gegangen sind, unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Umsatzsteuer.
- Die Steuerbefreiung für Dienstleistungen an in Rumänien erworbenen oder nach Rumänien eingeführten Gegenständen, die der Veredelung unterliegen, wird auf alle Veredelungsdienstleistungen an in Rumänien erworbenen oder nach Rumänien eingeführten Gegenständen ausgeweitet, vorausgesetzt, dass die Endprodukte anschließend durch den Leistenden oder den Leistungsempfänger aus dem Gemeinschaftsgebiet verbracht werden.
- Die Vorauszahlungen für innergemeinschaftliche Lieferungen oder innergemeinschaftliche Erwerbe sollen sich in den Umsatzsteuererklärungen widerspiegeln.
- Ab dem 1. Januar 2008 werden alle Dokumente, die Rechnungen ändern und/oder sich ausdrücklich auf Rechnungen beziehen, als Rechnungen behandelt. Zusätzlich wird Rumänien alle Dokumente oder Nachrichten in schriftlicher oder elektronischer Form als Rechnungen akzeptieren, sofern diese Dokumente die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllen.

Immobilientransaktion

Die wichtigsten Veränderungen betreffend Immobilientransaktionen werden nachstehend vorgestellt:

- Die Vereinfachungsregelungen für Bau- und Montagearbeiten oder die Lieferung von Gebäuden sind nicht länger anwendbar. Daher sollen Grundstücksentwickler und Erwerber die Umsatzsteuer im Voraus leisten, unabhängig davon, ob sie für Umsatzsteuerzwecke registriert sind oder nicht.
- Die Lieferung von neuen Gebäuden oder Teilen davon sowie die Lieferung von Bauland sind umsatzsteuerpflichtig, unabhängig davon, ob die Person die Vorsteuer für den Erwerb oder die Errichtung der Immobilie geltend machen kann oder nicht.
- Die Umsatzsteuerkorrektur für Anlagegüter wird nicht wie bisher jährlich sondern einmalig durchzuführen sein, wenn sich deren Bestimmung ändert.

Kontakt vor Ort

Peter deRuiter, Telefon: + 40 (21) 2 02-06 70

Russland Elektronische Abfertigung der Flugscheine

Die Staats-Duma der Russischen Föderation hat das "Gesetz über die elektronische Abfertigung von Flugscheinen" sowie neue Regeln für deren Dokumentierung verabschiedet. Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 1. Januar 2008 sollen alle Fluggesellschaften der Russischen Föderation, die Mitglieder der IATA (International Air Transport Association) sind, die Abfertigung von Flugscheinen für Auslandsflüge einschließlich der Registrierung und Buchung elektronisch abwickeln. Die Kosten für elektronische Flugkarten

(E-Ticket) werden bei der Gewinnbesteuerung genauso wie Kosten für normale Tickets berücksichtigt. Als Nachweis für die Höhe der angefallenen Kosten des Erwerbs der E-Tickets für inländische oder ausländische Dienstreisen von Arbeitnehmern gelten die Bestätigung des E-Tickets und des Gepäckscheines, die auf dem dazu vorgesehenen Formular unter Angabe der Fahrstrecke angegeben werden. Sofern die Bestätigung der E-Tickets und des Gepäckscheines nicht auf dem entsprechenden Formular erfolgte, wird ein Dokument in Form eines Kassenbons benötigt, das die Bezahlung der Fahrtkosten nachweist. Ferner muss eine Kopie des Online-Tickets und der Bordkarte beigelegt werden. Das in Europa bereits weitgehend akzeptierte elektronische Ticketeinkaufsystem ist mit der Schaffung einer neuen gesetzlichen Regelung jetzt auch in der russischen Praxis umsetzbar. Diese ist jedoch hinsichtlich der praktischen Umsetzung umstritten, da in Russland weder entsprechende Steuergesetzregelungen noch geeignete technische Ausrüstungen existieren.

Olympische Winterspiele 2014

Die Staats-Duma der Russischen Föderation hat in der endgültigen Lesung das "Gesetz über die Organisation und Ausführung der XXII. Olympischen Winterspiele und der XI. Paralympischen Winterspiele 2014 in Sotschi, die Entwicklung der Stadt Sotschi als gebirgsklimatischen Kurort und die Änderung diverser Rechtsvorschriften der Russischen Föderation" verabschiedet, das die gesamte Organisation der Winterspiele und die Aufgaben des Organisationskomitees regeln soll. Gemäß diesem Gesetz darf das Organisationskomitee (Olympisches Komitee) als nichtkommerzielle Organisation nur im Rahmen seiner organisatorischen Arbeit zur Vorbereitung der Olympischen Winterspiele unternehmerische Tätigkeiten ausüben. Im Gesetz ist vorgesehen, das Organisationskomitee innerhalb von drei Jahren nach dem Ende der Olympiade und der anschließenden Paralympischen Spiele aufzulösen. Im Rahmen der im Gesetz vorgesehen Organisationsperiode vom 5. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2016 dürfen bereits ab dem 1. Januar 2008 verschiedene Grundstücke und Immobilien im Gebiet Krasnodar (Stadt Sotschi), auf denen Olympische Gebäude errichtet werden sollen, im staatlichen Interesse eingezogen werden. Die Bewertung von Grundstücken, die sich auf dem entsprechenden Grund und Boden befinden, soll mit Hilfe von unabhängigen Gutachten für Verkaufzwecke erfolgen, wobei der Kaufpreis gemäß dem Gesetz den ermittelten Wert nicht überschreiten darf. Das Gesetz sieht für Eigentümer auch Ersatz-Grundstücke bzw. Wohnimmobilien vor, die nach einer bestimmten Prozedur getauscht werden sollen. In der Praxis könnte der Einzug von Grundstücken und Immobilien zur Erhebung mehrerer Klagen führen. Zahlreiche gesetzliche Änderungen beziehen sich u. a. auf die Regelung der Aus- und Einreise in die Russische Föderation. Auf Grund der gesetzlichen Änderungen wurde die Erteilung von Visa für ausländische Teilnehmer sowie die Ausrichter der Olympischen Spiele vereinfacht. Weitere Änderungen wurden im Bereich der Steuer- und Zoll-Gesetze eingeführt, wie z. B. die Abschaffung der Steuern für Wareneinfuhren im Rahmen der Olympischen Winterspiele 2014 in Sotschi sowie die Zollbefreiung für alle Waren mit Ausnahme verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Olympischen Winterspiele in die Russische Föderation importiert wurden. Die Änderungen treten bereits zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Kontakt in Deutschland

Daniel Kast, Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52

Stanislav Rogojine, Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07

Serbien Mittleuropäisches Freihandelsabkommen

Das am 24. September 2007 vom serbischen Parlament ratifizierte Mittleuropäische Freihandelsabkommen (CEFTA – Central European Free Trade Agreement) ist am 24. Oktober 2007 in Kraft getreten. Das CEFTA ist ein multilateraler Vertrag zwischen südosteuropäischen und osteuropäischen Ländern, der politische Stabilität und wirtschaftliche Zusammenarbeit gewährleisten soll. Das wichtigste Ziel des Abkommens besteht darin, dass die unterzeichnenden Länder in Übereinstimmung mit den CEFTA- und WTO-Vorschriften eine Freihandelszone einführen. Das Mittleuropäische Freihandelsabkommen soll als regionale Freihandelszone den individuellen Markt in dieser Region fördern, außertarifliche Handelshemmnisse abbauen sowie die Investitionsbedingungen verbessern. Die bestehenden Übergangsregelungen sollen spätestens bis zum 31. Dezember 2010 gelten; danach soll die Freihandelszone in vollem Umfang eingeführt werden. Dieses Abkommen wird als erster Schritt aller Beteiligten in Richtung Beitritt zum Pan-Euro-Med (Zollpräferenzabkommen) und als Fortschritt in den Bemühungen zum EU-Beitritt gesehen.

Kontakt vor Ort

Marija Bojovic, Telefon: +381 (11) 33 02-1 00

Tschechische Republik Arbeitsmarktöffnung in Luxemburg

Mit Wirkung vom 1. November 2007 ist der Arbeitsmarkt in Luxemburg für Tschechien sowie für andere EU-Mitgliedsstaaten, die am 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind, geöffnet worden. Um in Luxemburg arbeiten zu können, benötigen Bewerber aus den oben genannten Ländern keine Arbeitsgenehmigung mehr. Es besteht jedoch seitens der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber die Verpflichtung, bestimmte Formalitäten zu erfüllen.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: + 420 (2) 51 15-25 53

Kontakt in Deutschland

Monika Diekert, Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25

Ungarn Neuregelung der Umsatzsteuer

Am 12. November 2007 hat das ungarische Parlament das neue Umsatzsteuergesetz verabschiedet, das ab dem 1. Januar 2008 eine umfassende Neukonzeption des Umsatzsteuerrechts mit sich bringt. In dieser Ausgabe des "Osteuropa kompakt" werden wir zwei der wichtigsten Neuregelungen vorstellen: die umsatzsteuerliche Organschaft und die Änderungen bei der Rechnungsstellung.

Umsatzsteuerliche Organschaft

In Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht lässt das neue Umsatzsteuergesetz zu, dass alle Unternehmen, die eine feste Niederlassung in Ungarn besitzen und verbundene Unternehmen darstellen, eine umsatzsteuerliche Organschaft bilden. Das bedeutet, dass Unternehmen, die lediglich in Ungarn zu umsatzsteuerlichen Zwecken registriert sind, jedoch über keine feste Niederlassung verfügen, keine umsatzsteuerliche Organschaft bilden können. Die größten Vorteile einer umsatzsteuerlichen Organschaft bestehen darin, dass die Mitglieder unter einer einheitlichen Umsatzsteuernummer handeln können und Lieferungen und Leistungen zwischen den Mitgliedern des Organkreises nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Rechnungsstellung

Das neue Umsatzsteuergesetz führt zu einer Umgestaltung der Verpflichtungen zur Rechnungsstellung. Die Änderungen betreffen Anzahlungen und nicht steuerbare Leistungen, des Weiteren enthalten sie Vereinfachungen zur Ausstellung von Korrekturen und Stornierungen. Im Folgenden gehen wir kurz auf die wichtigsten Änderungen in der Rechnungsstellung ein.

- Die Ausstellung einer Rechnung für Anzahlungen ist nicht in jedem Fall erforderlich. Dies ist vorgeschrieben, wenn der Erwerber für Umsatzsteuerzwecke registriert oder eine juristische Person ist, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. In allen anderen Fällen muss eine Rechnung nur ausgestellt werden, wenn es vom Leistungsempfänger verlangt wird.
- Im Fall von Transaktionen, die in Ungarn nicht steuerbar sind, verpflichten die neuen Regelungen zur Erstellung einer Rechnung, auch wenn der Lieferort im übrigen Gemeinschaftsgebiet oder im Drittland liegt.
- Fristablauf für die Rechnungserstellung (auch bei Anzahlungen) ist der 15. Tag nach Ausführung der Leistung.
- Das neue Umsatzsteuergesetz erlaubt das Ausstellen von Rechnungen durch Dritte mit Einschränkungen; so wird z. B. verlangt, einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. Des Weiteren ist eine zusätzliche Bedingung bezüglich der Vertretungsvollmacht für die Ausstellung von Rechnungen festgelegt worden. Diese muss in Form einer Bevollmächtigung unter Berücksichtigung besonderer Formerfordernisse ausgestellt werden (entweder als offizielles Schriftstück oder unter Hinzuziehung zweier natürlicher Personen, die als Zeugen unterzeichnen). Offene Punkte, die im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung durch Dritte stehen, werden nach dem ungarischen Zivilrecht geregelt.
- Das neue Umsatzsteuergesetz lässt die Ausstellung von Rechnungen in einer Fremdsprache unter der Voraussetzung zu, dass der Empfänger dem vorher schriftlich zugestimmt hat. Gleichzeitig sind die Steuerbehörden befugt, beglaubigte Übersetzungen von in einer Fremdsprache ausgestellten Rechnungen anzufordern.

Kontakt vor Ort

Dr. Mark-Tell Madl, Telefon: + 36 (1) 4 61-97 21

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Daniel Kast
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Monika Diekert
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25
diekert.monika@de.pwc.com

Stanislav Rogojine
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07
stanislav.rogojine@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Celina Michalik: celina.michalik@de.pwc.com.